



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

16. Jahrgang	Potsdam, den 9. Februar 2005	Nummer 3
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
7.2.2005	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	34
6.1.2005	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages vom 26. April 2004 über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg	35

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes**

Vom 7. Februar 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. I S. 182) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz zur Ausführung des § 100 Abs. 1
des Bundessozialhilfegesetzes
und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
(AG-BSHG/SGB XII)“.**

2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „§ 96 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

3. § 2 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 101 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 97 Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „Bundessozialhilfegesetzes bei Übertritt“ durch die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei Einreise“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 93 d des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 79 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

e) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 43 Abs. 2 Satz 4 und des § 94 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 und des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

4. § 2 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 58 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 126 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 59 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bundessozialhilfegesetz“ ein Komma und danach die Wörter „dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 4 a bis 4 c“ durch die Angabe „§§ 4 a und 4 b“ ersetzt.

6. § 4 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Nachweis ist bis spätestens zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab dem Jahr 2005 gewährt das Land jedem örtlichen Träger der Sozialhilfe Quartalsabschläge. Die Quartalsabschläge werden jeweils in der Mitte eines Kalendervierteljahres gezahlt. Bis zur Anpassung nach Satz 4 werden die Abschläge in Höhe der Quartalsabschläge des Vorjahres zuzüglich eines Viertels des für das Jahr 2005 zu leistenden Kostenerstattungsbetrages für die Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gewährt. Mit der Zahlung für das dritte Quartal eines jeden Jahres erfolgt eine Anpassung der Quartalsabschläge für das jeweilige Jahr an die tatsächliche Ausgabenentwicklung entsprechend dem Nachweis für das Vorjahr nach Absatz 1 Satz 2. Bei der Anpassung ist auch die voraussichtliche Entwicklung der Aufwendungen bis zum Ende des laufenden Jahres zu berücksichtigen. Sofern der Nachweis nach Absatz 1 nicht bis zu dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Termin vorliegt, erfolgt keine Anpassung der Quartalsabschläge für das laufende Jahr. Ein Ausgleich der endgültig für das jeweilige Jahr festgestellten Aufwendungen erfolgt spätestens mit der Zahlung für das dritte Quartal des Folgejahres.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für die Jahre 2004 und 2005“ durch die Wörter „für das Jahr 2004“ ersetzt.

bb) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Von dem in Satz 5 festgesetzten Vmhundertsatz kann zugunsten des örtlichen Trägers der Sozialhilfe um bis zu 15 Vmhundertpunkte abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Versorgungsgrad der ambulanten Versorgung im Bereich Wohnen sich in den Jahren 2000 bis 2002 wesentlich erhöht hat.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zum Ausgleich der aufzuwendenden Personal- und Sachkosten erhalten die örtlichen Träger der Sozi-

alhilfe jeweils zuzüglich 0,9 vom Hundert der nach Absatz 2 gewährten Quartalsabschlüsse. Absatz 2 Satz 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.“

7. § 4 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 a des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 101 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 97 Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 erster Anstrich werden die Wörter „in besonderen Lebenslagen“ gestrichen.
8. § 4 c wird aufgehoben.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „in besonderen Lebenslagen“ werden durch die Wörter „nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) Der Klammerzusatz „(§ 79 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes)“ wird gestrichen.
10. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 76 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
11. In § 9 wird die Angabe „§ 116 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 117 Abs. 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
12. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
13. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

**Beteiligung sozial erfahrener Dritter
beim Widerspruchsverfahren**

Die Träger der Sozialhilfe können jeweils allgemein für ih-

ren sachlichen Zuständigkeitsbereich bestimmen, dass vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes über den Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte gemäß § 116 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beratend beteiligt werden, sowie das Nähere über die Beteiligung festlegen.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenerstattungspauschalierungsverordnung vom 4. Mai 2004 (GVBl. II S. 328), geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2004 (GVBl. II S. 835), außer Kraft.

(2) Das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. I S. 182), geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Potsdam, den 7. Februar 2005

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages
vom 26. April 2004 über die Errichtung
gemeinsamer Fachobergerichte
der Länder Berlin und Brandenburg**

Vom 6. Januar 2005

Nach Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 zu dem Staatsvertrag vom 26. April 2004 über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg (GVBl. I S. 281, 283) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 27 Satz 2 am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 6. Januar 2005

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg
